

**Allgemeinverfügung
der Stadt Detmold
über die Rücknahme der Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die
Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen
vom 31.01.2008**

öffentlich bekannt gemacht: 11.03.2013

gültig seit: 01.04.2013

Die Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 31.01.2008 wird hiermit gem. § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zurückgenommen.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Detmold vom 31.01.2008 wurde auf der Grundlage des alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Regelung getroffen, nach der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme vom gesetzlichen Verbrennungsverbot zugelassen wurde.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – (KrWG) hat sich die rechtliche Grundlage für das Verbrennen wesentlich geändert. Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwertende Abfälle. Eine Beseitigung durch Verbrennen ist in der Regel unzulässig. Insoweit war die Allgemeinverfügung vom 31.01.2008 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2013 in Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden.

Detmold, den 04.03.2013

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

gez. Heller

Heller